

**Gebührensatzung für die
kommunalen Friedhöfe im Bereich
der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 30 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.03.2016 hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, stellt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist, wer
 - a) die Bestattung/ Beisetzung/ sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung beantragt hat,
 - b) die Bestattung/ Beisetzung/ sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten (mit) ausgelöst hat oder
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofs, seiner Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.
- (2) Bei Wahlgräbern und Urnengräbern sind die fälligen Gebühren für die Verlängerung bei Belegung nach einem weiteren Sterbefall zu zahlen. Hierbei ist die 20-jährige Ruhefrist zugrunde zu legen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6

Rechtsmittel

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung und Beitreibung eines Gebührenbescheids gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben (keine aufschiebende Wirkung).

§ 7

In – Kraft – Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land mit dem dazugehörigen Gebührentarif vom 30.09.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Weyhausen, den 18.03.2016

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

(L. S.)

Gebührentarif aufgrund der Bestimmungen des § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.03.2016

A Erwerb von Grabstätten und Verlängerung von Nutzungsrechten

	ab 01.04.2016	ab 01.01.2018
1. Reihengräber		
a) für Erwachsene und Kinder vom Beginn des 11. Lebensjahres an	500,00 €	700,00 €
b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	250,00 €	350,00 €
2. Wahlgräber		
a) Einzelwahlgrab	550,00 €	770,00 €
b) Doppelwahlgrab	1.100,00 €	1.540,00 €
c) jedes weitere Wahlgrab	550,00 €	770,00 €
3. Urnenbeisetzung		
a) Urnenreihengrab 1- bettig	470,00 €	660,00 €
b) Urnenwahlgrab 2- bettig	500,00 €	700,00 €
c) Urnenwahlgrab 4- bettig	925,00 €	1.295,00 €
d) anonyme Beisetzung einer Urne inklusive Grabpflege	1.015,00 €	1.420,00 €
4. Rasenreihengrab inklusive Grabpflege		
a) Einzelgrab Sarg	2.100,00 €	2.940,00 €
b) Einzelgrab Urne	1.580,00 €	2.210,00 €
c) Doppelgrab Sarg	2.960,00 €	4.140,00 €
d) Doppelgrab Urne	2.340,00 €	3.280,00 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Reihen- und Wahlgräbern sowie Urnengräbern für fünf Jahre		
a) Einzelgrab und Urnenwahlgrab 2-bettig	195,00 €	275,00 €
b) Doppelgrab und Urnenwahlgrab 4-bettig	390,00 €	550,00 €
c) jede weitere Grabstelle	195,00 €	275,00 €
6. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Rasenreihengräbern für fünf Jahre		
a) Einzelgrab inklusive Grabpflege	395,00 €	555,00 €
b) Doppelgrab inklusive Grabpflege	790,00 €	1.010,00 €
7. Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle der Bestattung einer weiteren Person		
a) Urnenreihengrab 1-bettig	je ganzes Jahr	
	24,00 €	33,00 €
b) Urnenreihengrab 1-bettig	je angefangener Monat	
	2,00 €	3,00 €
c) Reihengrab, Urnenwahlgrab 2-bettig	je ganzes Jahr	
	25,00 €	35,00 €
d) Reihengrab, Urnenwahlgrab 2-bettig	je angefangener Monat	
	2,00 €	3,00 €
e) Urnenwahlgrab 4-bettig	je ganzes Jahr	
	46,00 €	65,00 €
f) Urnenwahlgrab 4-bettig	je angefangener Monat	
	4,00 €	5,00 €
g) Doppelwahlgrab	je ganzes Jahr	
	55,00 €	77,00 €

h) Doppelwahlgrab	je angefangener Monat	5,00 €	6,00 €
i) Doppelrasenreihengrab Sarg	je ganzes Jahr	148,00 €	207,00 €
j) Doppelrasenreihengrab Sarg	je angefangener Monat	12,00 €	17,00 €
k) Doppelrasenreihengrab Urne	je ganzes Jahr	117,00 €	164,00 €
l) Doppelrasenreihengrab Urne	je angefangener Monat	10,00 €	14,00 €

B Sonstige Gebühren

	ab 01.04.2016	ab 01.01.2018
1. für die Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €	280,00 €
2. für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes (ohne Bestattung)	90,00 €	120,00 €

C Genehmigung und Errichten von Grabmalen, Grababdeckungen und Grabumrandungen

	ab 01.04.2016	ab 01.01.2018
1. Reihengräber, Einzelwahlgräber, Urnenwahlgräber 2-bettig, Einzelrasenreihengräber (stehendes Grabmal)	110,00 €	155,00 €
2. Doppelwahlgräber, Urnenwahlgräber 4-bettig, Doppelrasenreihengräber (stehendes Grabmal)	145,00 €	205,00 €
3. Grabkissen, Grabplatte, Grababdeckung, Liegeplatte, Umrandung (nur wenn kein Stein gesetzt wird)	45,00 €	65,00 €
4. Kindergräber	70,00 €	100,00 €

D Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine nicht belegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Weyhausen, den 18.03.2016

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

(L. S.)